

**Satzung  
des Fachbereichs Maschinenbau  
und Wirtschaftsingenieurwesen  
der Fachhochschule Lübeck  
über das Studium  
im Bachelor - Studiengang  
Betriebswirtschaftslehre mit den  
Vertiefungsrichtungen  
Gesundheitswirtschaft / International  
Management and Business  
(Studienordnung  
Betriebswirtschaftslehre - Bachelor)  
Vom 31.07.2007**

– MW-BW-21 –

Aufgrund des § 84 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), hat der Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Lübeck am 22.11.2006 und 02.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung des Fachbereichs Maschinenbau  
und Wirtschaftsingenieurwesen der  
Fachhochschule Lübeck über das Studium  
im Studiengang Betriebswirtschaftslehre –  
Gesundheitswirtschaft / International Management  
and Business  
(Studienordnung Betriebswirtschaftslehre)**

§ 1  
Studiengang

Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Gesundheitswirtschaft / International Management and Business umfasst allgemeine wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen und sich daraus entwickelnd insbesondere betriebswirtschaftliche Bereiche mit verschiedenen Schwerpunkten.

Teil I  
Studienziel, Studienaufbau,  
Studieninhalt

§ 2  
Studienziel

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre – Gesundheitswirtschaft / International Management and Business erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten. Sie sollen insbesondere auf funktions- und branchenbezogene Gegebenheiten beim Management von Dienstleistungsunternehmen, Unternehmen mittlerer Größe, Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft, Unternehmen mit internationalen Geschäftsbeziehungen vorbereitet, auf Führungs- und Managementaufgaben sowie der qualifizierten Sachbearbeitung vorbereitet, mit den wirtschaftswissenschaftlichen Methodenkenntnissen vertraut gemacht und zum verantwortungsbewussten, schöpferischen und kooperativen Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden. Der Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3  
Studienaufbau

Das Studium umfasst die beiden Studienrichtungen „Gesundheitswirtschaft“ sowie „International Management and Business“ und gliedert sich in die

1. erste Phase im ersten Studienjahr mit der Behandlung der fachlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftswissenschaften und der spezifischen thematischen Fachgebiete aus der Gesundheitswirtschaft sowie dem Bereich „International Management and Business“;
2. zweite Phase im zweiten und dritten Studienjahr aufbauend auf den Grundlagen mit der Vertiefung der spezifischen Disziplinen der Gesundheitswirtschaft und des Bereichs „International Management and Business“ sowie einer methodisch orientierten Vertiefung der Wirtschaftswissenschaften.

#### § 4 Studieninhalt

Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen der Fachbereich das Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Leistungen nachweisen können.

#### Teil II Lehrveranstaltungen

§ 5  
Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang sowie Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik

(1) Lehrveranstaltungen sind

- Lehrvorträge (L): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
- Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmende und Diskussionen.

(2) Für das Selbststudium werden im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik multimedial aufbereitete Lehr-/Lernmodule über das Internet verfügbar gemacht.

(3) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen, deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang sowie das teilweise oder vollständige Erfordernis des Selbststudiums bestimmen sich nach der Anlage.

#### § 6 Belegung

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Seminaren kann das Dekanat bestimmen, dass Studierende vor einer Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen; das Verfahren beim Belegen von Lehrveranstaltungen regelt die Zulassungsordnung.

#### § 7 Teilnahmebeschränkungen

Lässt bei Seminaren der Zweck nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zu und haben zu viele Studierende diese Lehrveranstaltung belegt, so

führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Studienplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

#### § 8 Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren, wenn dies

- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person bestimmt.

#### Teil III Praktische Tätigkeit

#### § 9 Praktische Tätigkeit als Nachweis der Studienqualifikation

(1) Die Dauer des Nachweises der praktischen Tätigkeit als Nachweis der Qualifikation für ein Studium beträgt mindestens 3 Monate.

(2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte der praktischen Tätigkeit sowie über die Führung des Berichtsheftes, die vorzulegenden Nachweise und die Anrechnung anderer praktischer Ausbildungen regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

#### § 10 In den Studiengang eingeordnete praktische Tätigkeit

(1) In den Studiengang eingeordnet ist ein Berufspraktikum. Dessen Zweck ist das projektbezogene, fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld. Das Berufspraktikum kann frühestens nach Beendigung des dritten Studienhalbjahres aufgenommen werden und dauert 12 Wochen. Während dieser Zeit ist ein mit einem oder einer betreuenden Hochschullehrenden abgestimmtes Projekt zu

bearbeiten. Für das Praktikum sind die ersten fünf Wochen nach Ende des fünften Semesters vorgesehen. Ein Teil des Berufspraktikums kann in der unterrichtsfreien Zeit liegen. Voraussetzungen für die Teilnahme sind die bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen der ersten drei Semester.

(2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte des Berufspraktikums, die vorzulegenden Nachweise sowie die mit den Betrieben abzuschließenden Verträge regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Richtlinie.

#### Teil IV Gemeinsame Vorschriften

##### § 11 Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

##### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. September 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 31.07.2007

Fachhochschule Lübeck  
Fachbereich Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen  
Dekanat

Prof. Dr. Rentzsch  
Dekan

Anlage nach § 5

Fach/Gegenstand	Lehrveranstaltung	
	Art	SWS
<b><u>Pflichtfächer</u></b>		
Mathematik	Lehrvortrag	4
Wirtschaftsstatistik	Lehrvortrag	6
Finanzmathematik	Lehrvortrag	2
Volkswirtschaftslehre	Lehrvortrag	4
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Lehrvortrag	4
Gründungsmanagement	Seminar	2
Finanzbuchhaltung	Lehrvortrag	4
Kostenrechnung	Lehrvortrag	4
Wirtschaftsrecht	Lehrvortrag	6
Englisch	Lehrvortrag	2
Controlling	Lehrvortrag	4
Investition, Finanzierung	Lehrvortrag	4
Logistik	Lehrvortrag	4
Marketing	Lehrvortrag	4
Fachenglisch	Lehrvortrag	2
Führung und Selbstmanagement	Lehrvortrag	8
Wirtschaft und berufspraktische Studienarbeit	Seminar	2
Allgemeine und spezielle Informationstechnologie	Lehrvortrag	10
Innovationsmanagement	Seminar	2
Unternehmensführung und Personalmanagement	Lehrvortrag	4
Wirtschaftspolitik und internationale Wirtschaftsbeziehungen I (Allgemeine Wirtschaftspolitik, Geld-/Fiskalpolitik, Konjunktur)	Lehrvortrag	2
<b><u>Pflichtfächer der Studienrichtungen</u></b>		
Eine Studienrichtung muss gewählt werden.		
-		
<b><u>International Management and Business</u></b>		
Grundlagen des Management	Lehrvortrag	4
Verhandlungsendlisch	Lehrvortrag	2
Quantitative Methods in Economics	Lehrvortrag	4
Internationale Märkte	Lehrvortrag	4
International Accounting and Taxes	Lehrvortrag	4

Wirtschaftspolitik und internationale Wirtschaftsbeziehungen II (Globalisierung sowie europäische und internationale Wirtschaftspolitik)	Lehrvortrag	4
Business Finance	Lehrvortrag	4
Internationales Marketing	Lehrvortrag	4
Internationales Management	Lehrvortrag	4
Logistics Management	Lehrvortrag	2
<u><i>Gesundheitswirtschaft</i></u>		
Naturwissenschaftliche Grundlagen	Lehrvortrag	2
Grundlagen Medizin	Lehrvortrag	4
Krankheitslehre I (Allgemeine Krankheitslehre, Onkologie, Psychiatrie)	Lehrvortrag	4
Krankheitslehre II (Gynäkologie, operative Medizin, Neurologie)	Lehrvortrag	4
Management in Unternehmen der Gesundheitswirtschaft	Lehrvortrag	4
Leistungs- und Prozessmanagement	Lehrvortrag	4
Spezielle Rechtsfragen im Gesundheitswesen	Lehrvortrag	2
Kostenrechnung und Finanzbuchhaltung in Unternehmen der Gesundheitswirtschaft	Lehrvortrag	4
Gesundheitssysteme und Gesundheitspolitik	Lehrvortrag	4
International Health Care	Lehrvortrag	4